

21.02.2005

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2154

der Abgeordneten Hubert Schulte und Bernhard Tenhumberg CDU

Drucksache 13/6509

Klärungsbedarf beim Gesetzentwurf zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (Drs. 13/6224)

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2154 vom 18. Januar 2005:

In der Stadt Hemer und in der Gemeinde Schöppingen werden im Auftrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtungen unterhalten. Vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind unter anderem auch diese beiden Kommunen betroffen und für uns von besonderem Interesse. Der von der Landesregierung vorgestellte Gesetzentwurf hat zum Ziel, eine finanzielle Entlastung des kommunalen Bereiches sowie eine Verwaltungsvereinfachung umzusetzen. Damit verbunden ist eine geplante Umstellung der Finanzierungsregeln auf eine pauschale Finanzaufweisung, die nicht mehr an das Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale bzw. die Einhaltung von Meldefristen geknüpft ist. Eine solche Zielsetzung ist grundsätzlich begrüßenswert.

Fachleute haben jedoch auf einige noch zu behebbende Mängel im Gesetzentwurf hingewiesen. So hat z. B. der Städte- und Gemeindebund NRW in seiner Zuschrift 13/4520 vom 15. Dezember 2004 an den Landtag NRW im Hinblick auf die geplante Pauschalierung konstatiert. „Gleichwohl bleibt eine eklatante Unterdeckung der mit Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge verbundenen Kosten bestehen. Die Nichtberücksichtigung der Verweildauer von mehr als 24 Monaten von unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen verfestigt die hohe Belastung der kommunalen Haushalte“ (S. 4). Überdies wird detailliert auf die hohen Krankenkosten hingewiesen, die die Kommunen zusätzlich belasten und für die im Gesetzentwurf keine Obergrenzen vorgesehen sind. Der Städte- und Gemeindebund hält deshalb eine Regelung für die Erstattung von hohen Krankenkosten analog zur Regelung in Hessen (maximal 10.000 Euro pro Person und Kalenderjahr) für dringend erforderlich.

Datum des Originals: 18.02.2005/Ausgegeben: 24.02.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die derzeit noch gültige Fassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 enthält in § 3 Absatz 6 eine Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer Rechtsverordnung zwecks Bestimmung von Umfang und Dauer der Entlastung von Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird. Dieser Absatz 6 soll in der Neufassung ersatzlos gestrichen werden, da ein erheblicher und stetiger Rückgang der Zugangszahlen der Asylbewerber in NRW zu verzeichnen ist. Daraus leitet die Landesregierung ab, dass die mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verbundene Belastung von Kommunen insgesamt gesunken sei. Gleichzeitig wird versichert: „Der Wegfall der Entlastung führt zwar zu einer erhöhten Zuweisungsquote für die bislang entlasteten Gemeinden. Damit korrespondierend erhalten sie aber auch einen entsprechend höheren Anteil an den Landesmitteln“ (vgl. Drs. 13/6224 vom 15.11.2004, S. 17). Die Kriterien für diese Anteilszuweisung werden jedoch nicht ersichtlich. Bevor ein möglicher Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion gestellt wird, benötigen wir noch Zusatzinformationen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stellt die Landesregierung gesetzlich sicher, dass den betroffenen Städten und Gemeinden (insbesondere Hemer und Schöppingen) durch die im Gesetzentwurf geplante pauschale Finanzzuweisung keine zusätzlichen Kosten bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen entstehen?
2. Wie sehen die der Pauschalierung zugrunde gelegten Kriterien für die Zuweisung von Landesmitteln konkret aus?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass den Städten und Gemeinden extrem hohe Krankheitskosten von Flüchtlingen und Asylbewerbern erstattet werden?

Antwort des Innenministers vom 18. Februar 2005 namens der Landesregierung:

Zur Frage 1

Die bislang maßgebliche Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (Entlastungsverordnung) datiert vom 15. Juni 1993. Damals war der Asylbewerberzugang in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen wesentlich höher als heute. Dementsprechend hoch waren die Kommunen, auf deren Gebiet sich Landesaufnahmeeinrichtungen befanden, belastet.

Der Asylbewerberzugang ist jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Mittlerweile beträgt er nur noch etwa ein Zehntel der Personenzahl aus 1992. Die Aufnahmeeinrichtungen des Landes, für die in vollem Umfang das Land die Kosten trägt, sind seit Jahren nicht mehr ausgelastet.

Die heutige Situation ist also keinesfalls mehr mit der damaligen Situation vergleichbar. Ein besondere Entlastung, die zwangsläufig zu einer Belastung aller übrigen Kommunen führen müsste, ist nicht mehr erforderlich.

Den betroffenen Kommunen entstehen durch den Wegfall der Entlastung keine besonderen neuen finanziellen Belastungen. Nach der neuen Finanzierungsregelung in dem Gesetz zur

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erhalten die Gemeinden einen ihrem Zuweisungsschlüssel entsprechenden Anteil an den Landesmitteln.

Zur Frage 2

Die im Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorgesehenen Landesmittel von 120 Mio. Euro werden im Grundsatz nach dem Einwohner-Flächen-Schlüssel verteilt, nach dem die ausländischen Flüchtlingen innerhalb des Landes auf die Gemeinden verteilt werden (90 % Einwohner, 10 % Fläche). Der Schlüssel wird modifiziert um die Kontingentflüchtlinge und Aussiedler, die bei der Verteilung von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern auf die Gemeinden angerechnet werden. Kontingentflüchtlinge und Aussiedler werden bereits in den Erstattungsregelungen des Landesaufnahmegesetzes berücksichtigt.

Zur Frage 3

Bei der Festsetzung der Höhe der bisherigen Kopfpauschale, die zum 01. Januar 1995 eingeführt wurde, sind seinerzeit auch die Krankenkosten berücksichtigt worden. Im Übrigen ist es charakteristisch für jede Pauschale, dass sie sich an den durchschnittlich anfallenden Kosten und nicht an Einzelfällen besonders hoher oder auch niedriger Kosten orientiert.